

Satzung

über die Benutzung öffentlicher Flächen / Bereiche in der Gemeinde Marxen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich dieser Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Flächen / Bereiche im Gebiet der Gemeinde Marxen, die in den Anlagen zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde Marxen betreibt diese öffentlichen Flächen / Bereiche als öffentliche Einrichtungen. Sie geben Menschen die Möglichkeit zum Stellen von Fahrzeugen, Spielen und zur Entfaltung ihrer Bewegungsbedürfnisse. Sie bieten allen Familien und Generationen eine Begegnungsstätte und die Möglichkeit zum Austausch sozialer Kontakte.

§ 2

Recht auf Benutzung

- (1) Jedermann ist berechtigt, die öffentlichen Flächen / Bereiche mit den darauf befindlichen Spiel-, Sport- und Ausstattungsgeräten im Rahmen der bestehenden Vorschriften und entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Gemeinde Marxen für einzelne Flächen / Bereiche Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Flächen / Bereichen in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (2) Die Flächen / Bereiche können aus Gründen der Unterhaltung, zur Abhaltung einer Veranstaltung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 4

Verhaltensregeln

- (1) Die öffentlichen Flächen / Bereiche sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Wer öffentliche Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Durch die Benutzung entstandene Schäden an den Einrichtungen sind der Gemeinde Marxen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Flächen / Bereiche müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf den Flächen / Bereichen anfallende Kleinabfälle sind in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen oder mit dem Hausmüll zu entsorgen. Zu den Kleinabfällen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Dosen, Flaschen, Obstabfälle, Kaugummi oder Taschentücher.
- (4) Auf den Flächen / Bereichen ist es insbesondere untersagt
 1. Tiere frei laufen zu lassen; insbesondere Hunde sowie das Ablegen von Hundekot,
 2. Einrichtungen / Ausstattungen, z.B. Bänke, Papierkörbe, Schilder, zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu zweckentfremden;
 3. zu zelten oder zu übernachten;
 4. gefährliche Schieß- und Schleudergeräte mitzuführen und zu benutzen;
 5. scharfkantige oder spitze Gegenstände mitzuführen oder zu benutzen;
 6. Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde durchzuführen;
 7. Waren bzw. Dienstleistungen anzubieten oder zu bewerben;
 8. Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke spielen bzw. abspielen zu lassen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen;

§ 5 Anordnungen

- (1) Den Anordnungen von Mitarbeitern der Gemeinde Marxen ist Folge zu leisten.

§ 6 Platzverweis und Betretungsverbot

- (1) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer der auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann von Mitarbeitern der Gemeinde Marxen von den Flächen / Bereichen verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Flächen / Bereiche für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 2 Abs. 1 Einrichtungen / Ausstattungen nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt;
 - b. § 4 Abs. 4 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Müllbehälter ablegt oder Verunreinigungen jeglicher Art hinterlässt;
 - c. § 4 Abs. 5 Nr. 1 Tiere frei laufen lässt; insbesondere Hunde sowie die Ablegung von Hundekot;
 - d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Einrichtungen / Ausstattungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet;
 - e. § 4 Abs. 5 Nr. 4 auf den öffentlichen Spielplätzen zeltet oder übernachtet;
 - f. § 4 Abs. 4 Nr. 5 gefährliche Schieß- und Schleudergeräte mitführt oder benutzt;
 - g. § 4 Abs. 5 Nr. 6 scharfkantige oder spitze Gegenstände mitführt oder benutzt;
 - h. § 4 Abs. 5 Nr. 9 Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde durchführt;
 - i. § 4 Abs. 5 Nr. 10 Waren bzw. Dienstleistungen anbietet oder diese bewirbt;
 - j. § 4 Abs. 5 Nr. 11 Musikgeräte oder Instrumente in störender Lautstärke abspielt bzw. spielt oder sonst übermäßigen Lärm verursacht;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 8 **Ersatzvornahme**

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hier gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Marxen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, Gefahr im Verzug besteht oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9 **Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Flächen / Bereiche mit den darauf befindlichen Einrichtungen / Ausstattungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Marxen haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Flächen / Bereiche haften für alle Schäden, die durch eine nicht zweckentsprechende Benutzung der öffentlichen Flächen / Bereiche sowie der darauf befindlichen Einrichtungen / Ausstattungen verursacht werden.

§ 10 **Ausnahmen**

- (1) Der Gemeindedirektor der Gemeinde Marxen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.
- (2) Eine anderweitige Nutzung der Flächen / Bereiche kann durch eine Ausnahmeerlaubnis sowie eine hinterlegte Kautionsleistung gestattet werden. Auf eine Ausnahmeerlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Für die durch die Ausnahmeerlaubnis entstehenden Kosten kann durch die Gemeinde Marxen Kostenersatz gefordert werden. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Marxen, den 22.06.2016

Christian Meyer
Bürgermeister

Anlagen:

- Am Dorfteich, Dorfteich
- Hinter der Bahn, Streuobstwiese
- Im Heidloh, Regenrückhaltebecken
- Jägerberg
- Kamp, Sport- u. Spielplatz mit DGH + GB
- Moorburg, Grün- und Spielfläche
- Uhlenbergfeld, Grünfläche und Retentionsmulden
- Unter den Eichen, Fläche Alte Schule und ehem. FF-Haus